

# Bildung und Steuern:

**Antworten des Parl. Staatssekretärs Thomas Rachel auf die Fragen des Abgeordneten Kai Gehring (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/814, Fragen 82 und 83):**

**Inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung, auch im Zusammenwirken mit den Ländern, die Erkenntnisse des Projekts „Diskriminierungsfreie Hochschule. Mit Vielfalt Wissen schaffen“ in den Hochschulen zu verankern, und wie wird die Bundesregierung künftig die Hochschulrektorenkonferenz unterstützen, um die Chancengleichheit für Studierende mit Behinderung zu sichern?**

**Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung aufgrund der Ausführungen im zweiten Bundesbericht zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Situation von Nachwuchswissenschaftlern mit Behinderungen, und wie beabsichtigt sie die darin aufgezeigten Erkenntnislücken zu schließen?**

Zu Frage 82:

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung, BMBF, unterstützt seit vielen Jahren insbesondere im Bereich Studium und Behinderung den bundesweiten Monitoring-Prozess aller Akteure im Hochschulbereich. Darüber hinaus trägt das BMBF im Rahmen der Ressortforschung durch Studierendenbefragungen wie der Sozialerhebung, dem Studierendensurvey und der bundesweiten Studie „beeinträchtigt studieren“ dazu bei, die Daten als Grundlage für künftig erforderliche Maßnahmen im Themenfeld „Diskriminierungsfreie Hochschulen“ den zuständigen Akteuren zur Verfügung zu stellen.

Für die Umsetzung von konkreten Maßnahmen, die dazu dienen, die teilweise noch vorhandenen strukturellen und direkten Diskriminierungen an Hochschulen weiter abzubauen, sind entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Länder sowie der Eigenständigkeit der Hochschulen die Hochschulen vor Ort zuständig.

Zu Frage 83:

Die Bundesregierung ist sich der lückenhaften Datenlage zur Situation von Nachwuchswissenschaftlern mit Behinderung bewusst. Bei Verfügbarkeit der dafür erforderlichen Haushaltsmittel plant die Bundesregierung die Datengewinnung zum wissenschaftlichen Nachwuchs deutlich zu verstärken. Dabei ist unter anderem vorgesehen, die Situation von Nachwuchswissenschaftlern mit Behinderung zu untersuchen.

**Antwort des Parl. Staatssekretärs Steffen Kampeter auf die Frage der Abgeordneten Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/814, Frage 27):**

**Wie viele Personen haben in den letzten zehn Jahren jeweils Behindertenpauschbeträge nach § 33 b des Einkommensteuergesetzes (EStG) und Außergewöhnliche Belastungen durch behinderungsbedingte Ausgaben nach § 33 EStG geltend gemacht, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus hinsichtlich der Angemessenheit der Pauschbeträge?**

**Nach den jährlichen Einkommensteuerstatistiken 2004 bis 2009 haben in diesen Jahren jeweils zwischen 3,5 bis 3,8 Millionen Steuerpflichtige einen Behindertenpauschbetrag nach § 33 b Abs. 3 EStG in Anspruch genommen.**

Neuere statistische Daten liegen noch nicht vor.

In wie vielen Fällen über den Behindertenpauschbetrag hinaus bzw. an dessen Stelle eine behinderungsbedingte außergewöhnliche Belastung gegen Einzelnachweis gemäß § 33 EStG geltend gemacht wurde, geht aus der amtlichen Statistik nicht hervor. Richtig ist, dass die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen seit 1975 der Höhe nach zwar unverändert geblieben sind. Parallel sind seither aber viele andere Verbesserungen und Erleichterungen eingetreten, die die

Pauschbeträge im genannten Kontext nicht als unangemessen erscheinen lassen. Während bis einschließlich 2007 der Steuerpflichtige bei allen behinderungsbedingten Krankheitskosten wählen musste, ob er seine Aufwendungen durch Einzelnachweise und unter Berücksichtigung einer zumutbaren Eigenbelastung nach § 33 EStG geltend macht oder aber den Pauschbetrag nach § 33 b EStG in Anspruch nimmt, werden ab 2008 durch die Pauschbeträge nur noch die behinderungsbedingten Mehraufwendungen abgegolten. Dies sind Aufwendungen, die für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf anfallen. Alle übrigen Krankheitskosten können neben dem Behindertenpauschbetrag zu sätzlich nach § 33 EStG geltend gemacht werden, auch wenn sie behinderungsbedingt entstanden sind.

Bei den Pauschbeträgen für behinderte Menschen handelt es sich also nur um eine Vereinfachungsregel, die den Einzelnachweis bestimmter Aufwendungen entbehrlich werden lässt; der Nachweis höherer tatsächlicher Kosten ist aber jedem Steuerpflichtigen möglich. Damit berücksichtigt die Regelung auch Kostensteigerungen ausreichend flexibel.

**Antwort der Parl. Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller auf die Frage des Abgeordneten Peter Meiwald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/814, Frage 32):**

**Über welche existenzsichernden Leistungen können Studierende mit Behinderungen behinderungsbedingt höhere Aufwendungen des Lebensunterhalts decken, und sieht die Bundesregierung hier Handlungsbedarf?**

Auch Menschen mit Behinderungen haben grundsätzlich ein uneingeschränktes Anrecht darauf, bei entsprechender Befähigung ein Studium ihrer Wahl, auch zur beruflichen Weiterbildung, aufnehmen und absolvieren zu können und im Bedarfsfall die hierzu notwendigen behinderungsspezifischen Unterstützungsleistungen wie persönliche Assistenz oder technische Hilfsmittel zu erhalten. Hierfür sind die für die Hochschulbildung verantwortlichen Kultusverwaltungen der Länder und Hochschulen in der vorrangigen Pflicht. Sie haben in Bedarfsfällen die individuell erforderlichen studienbegleitenden Hilfen an Studierende mit Behinderungen zu leisten und sind die richtigen Adressaten für eine Verbesserung der Situation behinderter Studierender.

Durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz, BAföG, wird der typische ausbildungsbedingte Lebensunterhalt finanziert. Behinderungsbedingte Mehrkosten werden jedoch nicht durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz abgedeckt. Kosten für studienbezogene Hilfsmittel, Kommunikations- und Studienassistenzen sowie Unterstützungen der Mobilität werden gegebenenfalls über die Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch übernommen. Die Eingliederungshilfe übernimmt jedoch nicht die Finanzierung behinderungsbedingt anfallender Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt, weshalb Studierende mit Behinderungen auf anderweitige Sozialleistungen angewiesen sind, wie zum Beispiel auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder auf Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Auch vor dem Hintergrund dieses komplexen Zusammenwirkens verschiedener Sozialleistungen wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, die Schnittstellen der verschiedenen Sozialgesetzbücher zueinander sowie diejenigen zum Bundesausbildungsförderungsgesetz systematisch aufzuarbeiten und besser miteinander zu verzahnen.